

**Satzung**  
**zur Entschädigung ehrenamtlicher Naturschutzbeauftragter**  
**im Landkreis Stendal**

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 598), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2010 (GVBl. LSA S. 190) in Verbindung mit §§ 4 und 5 der Verordnung über ehrenamtliche Naturschutzbeauftragte (NSchBeauftrV) vom 24.03.2011 (GVBl. LSA S. 549) hat der Kreistag des Landkreises Stendal in seiner Sitzung am            folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Entschädigung**

- (1) Naturschutzbeauftragte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Entgangener Arbeitsverdienst wird nicht ersetzt.
- (3) Als Entschädigung kann im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel
  1. auf Antrag eine monatliche Pauschale bis zu 100,00 Euro oder
  2. auf Antrag Ersatz für die bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen notwendigen Auslagen, wie Fahrkostenerstattung für bewilligte Fahrten nach § 4 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetze gewährt werden.

**§ 2 Fortbildung**

- (1) Der Landkreis Stendal gewährleistet soweit erforderlich die Fortbildung der ehrenamtlichen Naturschutzbeauftragten durch Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (2) Die Dienstreisen in Verbindung mit Fortbildungsmaßnahmen bedürfen grundsätzlich der Genehmigung nach den Vorschriften der gültigen Dienstordnung und Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Landkreises Stendal.

**§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Stendal in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger als Naturschutzbeauftragte und Naturschutzhelfer im Landkreis Stendal vom 18.10.2001 außer Kraft.

Jörg Hellmuth  
Landrat

(Siegel)